

SATZUNG

der Stadt Eberbach über die Realsteuerhebesätze

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581, ber. S.698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) i.d.F. vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2024 (BGBl. I S. 108) sowie des § 1 Abs. 2 i.V.m. § 50 des Landesgrundsteuergesetzes (LGrStG) vom 04. November 2020 (GBl. S. 974) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer A
(land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) auf 600 v.H.
2. für die Grundsteuer B
(sonstige Grundstücke) auf 600 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 2

Hebesatz Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird auf 380 v.H.

des Steuermessbeträge festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Realsteuerhebesätze vom 21. Dezember 2023 außer Kraft.

Eberbach, den _____

Der Bürgermeister

Peter Reichert

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Eberbach geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen,
wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.